

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.12	Drucksache 16437/13	Datum 15.10.2013
--	------------------------	---------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Verwaltungsausschuss	05.11.2013		X				
<b>Rat</b>	12.11.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Änderung bei der Entsendung eines städtischen Vertreters in die Gesellschafterversammlungen städtischer Gesellschaften

#### „I. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Herr Städt. Ltd. Direktor Claus Ruppert wird aus der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen und

#### **Herr Städt. Ltd. Direktor Markus Schlimme**

wird in die Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH entsandt.

#### II. Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Herr Städt. Ltd. Direktor Claus Ruppert wird aus der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig abberufen und

#### **Herr Städt. Ltd. Direktor Markus Schlimme**

wird in die Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig entsandt.“

Begründung:

Herr Städt. Ltd. Direktor Claus Ruppert nimmt ab 1. November 2013 die Aufgaben des Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernenten wahr.

Die Nachfolge der Fachbereichsleitung Finanzen übernimmt Herr Städt. Ltd. Direktor Markus Schlimme. In diesem Zusammenhang soll über die Neubesetzung der von Herrn Ruppert als Fachbereichsleiter wahrgenommenen Mandate entschieden werden.

Die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften werden durch den jeweiligen Entsendebeschluss des Rates auf unbestimmte Zeit berufen (Drucksache 14683/11). Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist neben den unter I. und II. vorgesehenen neuen Entsendungen zugleich die Abberufung des zuvor entsandten Vertreters vorzunehmen.

Die Umbesetzungen werden auf Basis des Oberbürgermeister-Vorschlagsrechts gemäß § 138 Abs. 2 NkomVG vorgeschlagen.

Gez.

Dr. Hoffmann